

Satzung

1

Zur Änderung der Gebührensatzung vom 14.12.1998 zur Entwässerungssatzung der Stadt Warendorf

10. Änderungssatzung vom 09.05.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380) und der §§ 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NW S. 488), sowie der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 436 ff.), in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Warendorf vom 17.12.1998, in der geänderten Fassung vom 18.12.2006 hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 08.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

"Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die Gebühr beträgt **10,74 € je angefangene 0,5 m³ abgefahrenen Klärschlamm.**"

§ 2 Abs. 6 wird wie folgt ersetzt:

"Für das Abfahren und die Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die Gebühr beträgt **8,16 € je angefangene 0,5 m³ abgefahrener Grubeninhalt.**"

§ 2 Abs. 10 wird wie folgt ersetzt:

"Die Gebühr für die Überwachung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube beträgt **74,72 €.**"

Artikel 2

In § 4 wird Abs. 5 neu eingefügt:

"Die bebauten, überbauten und/oder befestigten und abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen.

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten, überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

Wird die Größe der bebauten, überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung mitzuteilen."

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 14.12.1998 zur Entwässerungssatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 14.12.2007

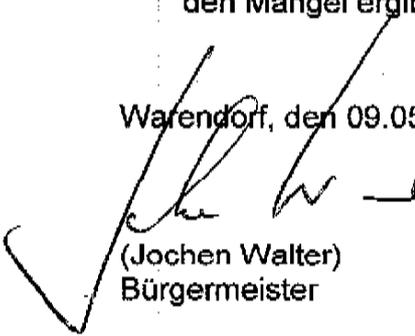
vom 09.05.2008

Die vorstehende Satzung wird hiernit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO.NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Ratsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 09.05.2008



(Jochen Walter)
Bürgermeister